

### 1. Ziel, Gliederung, Dauer

1.1 Die Orientierungsstufe dient der Orientierung, der Erprobung, der Förderung, der Beratung und der Beobachtung der Schüler,<sup>1</sup> um in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten die Entscheidung über die Schulformneignung sicherer zu machen. Die Arbeit in der Orientierungsstufe knüpft unmittelbar an Arbeit, Ergebnisse und Lernverfahren der Grundschule an. Sie löst sich ohne Bruch allmählich von diesen und führt in steigendem Maße zu der der betreffenden weiterführenden Schulform eigenen Arbeitsweise hin. Die in der Grundschule erworbenen Kenntnisse werden gefestigt und im Hinblick auf die weiterführende Schule erweitert.

1.2 Die Klassen 5 und 6 sind – auch bei unterschiedlicher Differenzierung in beiden Jahrgängen - eine pädagogische Einheit.  
Die pädagogische Einheit wird von den Lehrkräften auch dadurch unterstrichen, dass sie sich - mindestens die Klassenlehrer der Klassen 5 und 6 - gegenseitig im Unterricht besuchen.

1.3 Die Verweildauer in der Orientierungsstufe beträgt im Regelfall zwei Jahre oder insgesamt höchstens 3 Jahre.

### 2. Beratung, Förderung und Einstufung

2.1 Vor Beginn der Orientierungsstufe, im ersten Schulhalbjahr der Klasse 4, informiert die Grundschule die Erziehungsberechtigten der künftigen Fünftklässler über alle Schullaufbahnmöglichkeiten in der Sekundarstufe I. Im Laufe des zweiten Halbjahres tauschen sich Klassenlehrer und Eltern über die besten Möglichkeiten der schulischen und häuslichen Förderung aus. Gegen Ende der Klassenstufe wird den Erziehungsberechtigten die Empfehlung für die Niveaugruppen im 5. Schuljahrgang (gymnasial oder nicht gymnasiale) erläutert. Es bleibt ihnen überlassen, den Empfehlungen der Grundschule zu folgen oder eine andere als die vorgeschlagene Lernanforderung zu wählen.

2.2 Innerhalb der Orientierungsstufe wird von jedem Fachlehrer mittels Beobachtungsbögen die Lernentwicklung der Schüler verfolgt und protokolliert. Am Ende eines jeden Schulhalbjahres erstellt der Klassenlehrer oder die mit den Geschäften der Orientierungsstufe betraute Lehrkraft ein Gutachten, das unter anderem auf diesen Beobachtungsbögen basiert und über die Lernentwicklung des Schülers Aufschluss gibt. Dieses Gutachten geht den Erziehungsberechtigten jeweils zusammen mit dem Zeugnis zu.

2.3 In der Orientierungsstufe werden zwei Mal im Schuljahr Konferenzen durchgeführt, in denen über die individuelle Entwicklung des Schülers, über etwaige Schwierigkeiten, deren Ursache, mögliche Wege zu ihrer Überwindung und über besondere Fördermöglichkeiten - auch im französischen Umfeld - beraten wird. Mitglieder der Konferenz sind alle Kollegen, die in Klasse 5 oder 6 unterrichten, teilnahmeberechtigt sind die Lehrkräfte, die Schüler der Klassen 5 und 6 in der Grundschule unterrichtet haben.

2.4 Der Unterricht im 5. Schuljahrgang wird in Niveaugruppen binnendifferenziert durchgeführt. Durch alle Fachlehrkräfte wird in besonderem Maße darauf geachtet, dass Hausaufgaben und Klassenarbeitsthemen so gestellt werden, dass ein für die Anforderungen der betreffenden Niveaugruppe geeigneter Schüler sie in der Regel aus eigener Kraft

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet.

bewältigen kann. Schüler, die Lernschwierigkeiten haben, erhalten nach Möglichkeit parallel zum Fachunterricht im Klassenverband in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik eine spezielle Förderung, die ihnen den Anschluss an das Klassenziel erleichtern soll.

2.5 Der Unterricht im 6. Schuljahrgang erfolgt schulformbezogen.

### **3. Zusammenarbeit mit den Eltern**

Die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten ist Bestandteil eines gelingenden Bildungsganges. Sie wird daher von den Lehrkräften, die in der Orientierungsstufe unterrichten, in besonderem Maße gepflegt. Die Beratungsergebnisse der Orientierungsstufenkonferenzen werden den Eltern bei Bedarf mitgeteilt; ebenso aber auch von der Schule vorgeschlagene Fördermaßnahmen. Für die notwendigen Beratungsgespräche stehen die Klassenleiter sowie die mit den Geschäften der Orientierungsstufe betraute Lehrkraft nach Absprache zur Verfügung.

### **4. Versetzungsbestimmungen**

4.1 Am Ende der Klasse 5 empfiehlt die Klassenkonferenz eine Zuordnung der Schüler zu einer der Schulformen Gymnasium, Realschule oder Hauptschule.

Schüler der Klasse 5 rücken ohne Versetzung in die Klasse 6 auf. Auf Antrag der Eltern ist ein freiwilliges Wiederholen der Klasse 5 möglich, wenn dadurch der Lernfortschritt des Kindes gefördert werden kann. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz.

4.2 Die mit Versetzung nach Abschluss von Klasse 6 erfolgte Zuordnung zu einer Schulform ist verbindlich. Grundlage dieser nicht durch den Elternwillen revidierbaren Entscheidung ist ein Beschluss der Klassenkonferenz auf der Basis des Leistungsstandes sowie der bisherigen und der zu erwartenden Lernentwicklung des Schülers. (Die bisherige Einstufung wird entweder bestätigt oder es erfolgt eine Umstufung in eine andere Schulform.)

Genehmigt vom Bund-Länder-Ausschuss auf seiner 230. Sitzung am 9./10.12.2003  
Änderung in Pkt. 2.1 genehmigt durch die KMK-Beauftragte Fr. Schröder-Klein am 16.2.07